

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein GE/ GI-Gebiet auf Flurstück 2295 und 2295/2, Gemarkung Pfohren

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan-Entwurf
- Umweltbericht

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Flussregenpfeifer benötigt für die Brutansiedlung vegetationsarme Fläche mit grobkörnigem Substrat als Nist- und Schlafplatz und (möglichst) nahegelegene Flachwasserstellen als Nahrungsgebiet. Während der Brutzeit ist der Flussregenpfeifer territorial. Bei idealer Strukturierung sind 0,4 ha für die Besiedlung in Kiesgruben (Vergleichshabitat zum Vorhabensstandort) anzusetzen. Übersichtliche Gebiete werden bevorzugt, es werden aber auch vertikale Strukturen toleriert /z.B. Steinbruchwände, Abraumhalden). Dabei werden als Mindestabstände der Neststandorte zu Kieswänden 15m angegeben, zu Häusern 30-80m (Glutz von Blotzheim et al 1999, S. 174ff).

Die Nahrungshabitate können 3-5 km entfernt liegen, Wasserstellen und Nahrungsangebot für die Jungvögel in Brutplatz Nähe sind für den Bruterfolg aber von Bedeutung (Glutz von Blotzheim et al 1999, S. 174ff). Als Hauptnahrung dienen dem Insektenfresser Insekten, Spinnen (insbesondere auf wasserlosen Brutgebieten), Krebs und Wenigborster (Hölzinger, J. 1987 (Bearb.), S.987).

Je nach Witterungsverlauf erreichen die ersten Vögel Ende März/ Anfang April die Brutgebiete (2014: 24.3. 1♂ auf der Vorhabensfläche). Die Brutperiode beginnt ausnahmsweise in der ersten April-Pentade, die Mehrzahl der Erstgelege wird aber ab Mitte April und im Mai gezeitigt. Der Legebeginn der Zweitbruten, die regelmäßig Vorkommen, fällt in die Zeitspanne von Anfang Juni bis Anfang Juli. Die Führungszeit der Küken beträgt 3 Wochen und kann sich bei späten Bruten bis Ende August hinziehen (Hölzinger, J. 1987 (Bearb.), S.987).

Neben der Zerstörung der natürlichen Lebensräume, der Belastung mit Umweltgiften und dem Arbeitsbetrieb auf Sekundärstandorten (Kiesgruben, Steinbrüche) zählt insbesondere die stark expandierte Freizeitnutzung auf den Sekundärbiotopen durch Bade- und Sportfischereibetrieb zu den Gefährdungsursachen (Hölzinger, J. 1987 (Bearb.), S.988). Während Fahrzeuge weitgehend toleriert werden, reagiert der Flussregenpfeifer auf Fussgänger deutlich empfindlicher mit Fluchtdistanzen von <50m (Landesamt f. Natur, Umwelt u. Verbraucherschutz).

Glutz v. Blotzheim, U.N.; Bauer, K.M.; Bezzel, E. (Bearb. 1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 6. Charadriiformes (1. Teil): Schnepfen-, Möwen-, und Alkenvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden, 839 S.

Hölzinger, J. (1987 bearb.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 1: Gefährdung und Schutz. Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg. Artenhilfsprogramme. Ulmer-Verlag, Stuttgart

Landesamt f. Natur, Umwelt u. Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Artensteckbrief Flussregenpfeifer - <http://www.naturschutzhilfsprogramme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103071>

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Regenpfeifer ist seit 2009 auf der Fläche dokumentiert:

- 2009: 1 reviertreues Paar (Wiesenbrüterkartierung LRA SBK, Zinke)
- 2012: 1 Paar mit 1 flüggen Juv, 1 Paar mit 2 flüggen Juv, 1 Revierpaar (H. Gehring, Nabu, mündl.)
- 2013: 2 Paare, 3 Brutversuche, kein Bruterfolg vermutl. Wg. Prädation (H. Gehring, Nabu, mündl.)
- April 2014: 2 Paare anwesend
- 2015: 1 Brutverdacht

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art brütet am Riedsee regelmäßig auf den Abbaufächen des Kiesabbaus, sofern diese vorhanden sind (aktuell auch auf Abbaufäche im Hüfinger Riedsee 1-2 Paare). Nach Abbauende entfallen diese Habitate wieder entweder aufgrund der Etablierung von Erholungs- und Freizeitnutzungen (z.B. Vorkommen westlich des Hüfinger Riedsees durch Einrichtung eines Rundwanderweges mit Liegewiesen) und/ oder durch Sukzession (letzte Abbaufäche und Inseln im Pfohrener Riedsee).

Ansonsten tritt die Art auf der Baar - neben einem Vorkommen auf einer Deponie - auf Renaturierungsflächen an den Flussläufen auf (2012 Renaturierung "Enge", DS-Wolterdingen (Brut), für 2014 auf der Renaturierungsfläche an der Donau zwischen Donaueschingen und Pfohren zu erwarten) auf.

Der Gesamtbestand auf der Baar war in den letzten Jahren zwischen 4 und 8 Paaren.

Die sofortige Anwesenheit der Art in neu entstandenen potentiellen Bruthabitaten (z.B. neue Abbaufäche Riedsee, Renaturierungsflächen an Breg u. Donau) weist auf einen hohen Besiedlungsdruck aufgrund der fehlenden natürlichen Lebensräume hin. Jedes wegfallende Habitat verschlechtert daher die Situation der Art im Raum.

3.4 Kartografische Darstellung

Vgl. Anlage Karte 1

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Überplanung der Fortpflanzungsstätten auf Flst. 2295 und 2295/2 als GE/ GI-Gebiet.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

vgl. 4.1 a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Unter Verzicht von ca. 25% der Bebauungsplanfläche (1 ha), erheblichen Einschränkungen auf weiteren 25 % der Fläche wäre ein Erhalt des Bruthabitats theoretisch möglich. Ob dies tatsächlich für 2 Brutpaare ausreichen würde, ist nicht gesichert:

- der Flächenbedarf in der Literatur wird von mind. 0,5 bis 1ha/ Brutpaar angegeben)
- die umgebende Gebäudekulisse würde trotz Einschränkungen zunehmen
- die Beunruhigung wird zunehmen (aktuell nur wenige Fahrzeuge und Personen auf der Fläche)
- Aufwertungsmaßnahmen (z.B. Feuchtmulden) auf der Fläche sind wegen der Altlastensituation sehr schwierig

Diese Maßnahmen würden die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erheblich in Frage stellen. Der Eigentümer beruft sich zudem auf die bestehend Betriebsgenehmigung, die eine Ausweitung des Betriebes auf die ganze Fläche zulässt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht, Bebauungsplan_____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Alle Flussregenpfeifer-geeignete Lebensräume sind von der Art besetzt. Allerdings handelt es sich um Sekundär- Lebensräume, die kurzfristig wieder durch Abbau (Riedseen) oder Sukzession (Donau, Breg, Teich Dürrheim u.a.) verschwinden werden. Nur im Bereich der Riedseen ist absehbar, dass durch Abbau neue Habitate entstehen werden.

Die hier betrachtete Eingriffsfläche würde ohne Pflegemaßnahmen zumindest bis Wiederaufnahme der bestehenden Betriebsgenehmigung als Bruthabitat noch 1-2 Jahre erhalten bleiben (bis Sukzession zu dicht).

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Durch ein Betriebsreglement für die Erddeponie "Weiler" an der B27, Gemarkung Donaueschingen, und ggf. ergänzenden Gestaltungsmaßnahmen soll zunächst während des Betriebs eine Habitatfläche für den Flussregenpfeifer durch folgende Vorgaben sichergestellt werden:

– **Art und Umfang der Maßnahmen:**

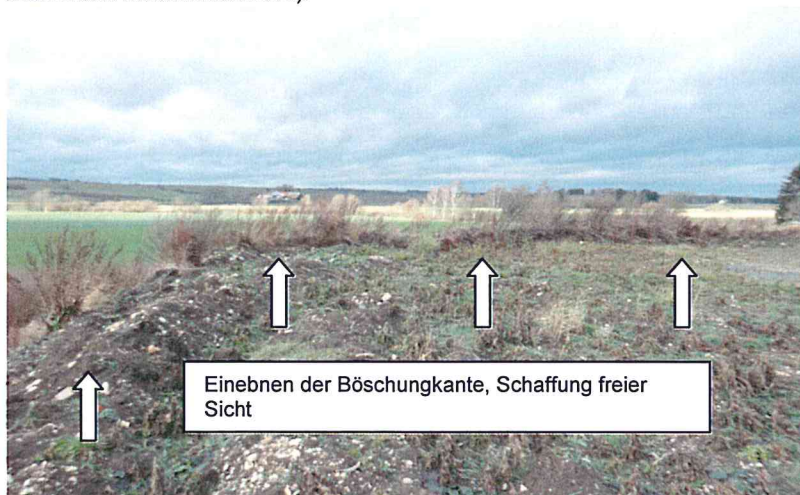
- Während der Brutzeit von Ende März bis August wird mind. eine 0,5 ha große, möglichst quadratische, ebene Fläche vom laufenden Betrieb ausgespart. Ein Befahren wird durch die Ablage großer Steine verhindert.

Anmerkung: Es wird beim Flussregenpfeifer von einer Reviergröße von >0,4 ha ausgegangen, für die Nestanlage werden nur wenige geeignete Quadratmeter benötigt. Das Erddeponiegelände hat eine Gesamtgröße von 2,6ha, ca. 2ha davon sind mehr oder weniger vegetationsfrei und können damit als Habitat angesehen werden. Trotz der Beeinträchtigung durch den Betrieb wird daher bei Ergreifung der hier genannten Maßnahmen von einem Potential von 1-2 Revieren ausgegangen, was dem Vorkommen auf der Eingriffsfläche entspricht.

- Innerhalb dieser Fläche sind an mind. 2 Stellen mit leicht erhöhter Lage (max. 20cm) grobkiesige Flächen mit mind. je 100 qm Fläche zu schaffen (für Kies Korngröße 10-30 mm). Ist dies nicht durch entsprechendes angeliefertes Material zu erreichen (ggf. separate Lagerung bei Anlieferung im Sommer), muss ggf. Material angefahren werden.

- Die weitere Umgebung der Fläche ist von größerem Pflanzenbewuchs (z. B. aufkommende Weidenverjüngung, Hochstauden) freizuhalten.

So ist es für die vorgesehen Fläche für die Saison 2016 erforderlich (auch aufgrund des rechteckigen Zuschnittes), die Böschungskanten soweit einzuebnen, dass kein Sichthindernis durch Erdmaterial oder Ruderalvegetation besteht (vgl. auch unten: Maßnahmen 2016):



- Periodisch wasserführende Mulden sind zu belassen bzw. nach Verfüllen bei der Einebnung an geeigneten Stellen (bindiges Material) wiederherzustellen.



Maßnahmenfläche 2016 im Dez. 2015

- Jeweils im Winterhalbjahr ist mit einem Ornithologen die Fläche für das nächste Jahr abzugrenzen und ggf. durchzuführende Maßnahmen festzulegen. Ein Flächenwechsel ist der UNB mitzuteilen.

Nach Abschluß der Verfüllung ist in Form einer noch zu genehmigenden, veränderten Rekultivierung der Erhalt des Flussregenpfeiferhabitats zu gewährleisten. Andernfalls ist dafür ein Ersatz zu schaffen.

- **ökologischen Wirkungsweise:** Durch Gestaltung und Beruhigung der Fläche Bereitstellung eines Bruthabitats
- **räumlichen Zusammenhang:** Die Fläche liegt im räumlichen Zusammenhang der Flussregenpfeifervorkommen auf der Baar. Als Pionierart ist der Flussregenpfeifer in der Lage, auch weiter entfernt von bisherigen Brutstandorten neue Habitate zu finden und zu besiedeln. So wurde vor 2 Jahren der Standort bei Bad Dürkheim sofort im 1. Jahr nach der Baumaßnahme besiedelt trotz der größeren Entfernung zu den nächsten Vorkommen an der Donau (vgl. Karte 1).
- **Beginn und Dauer der Maßnahmen:** Die Bereitstellung eines Bruthabitats in o.g. Ausprägung und Größe ist ab Baujahr (2016) für mind. 30 Jahre zu gewährleisten (Öffentlich-rechtlicher Vertrag)
- **Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird:** Es wird davon ausgegangen, dass ab dem ersten Jahr (2016) der Habitatbereitstellung dessen Funktion besteht.
- **rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit):** Die Maßnahmenfläche ist im Besitz der Stadt Donaueschingen, die auch Inhaber der Betriebsgenehmigung für die Erdeponie ist. Die Sicherung der Habitatgestaltung ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Ausgleichspflichtigen nachzuweisen.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Im Bebauungsplan wird festgelegt, dass die Wiedernutzung des heutigen Flussregenpfeifer-Bruthabitates nur außerhalb der Brutzeit von April bis August erfolgen darf (textliche Festsetzungen). Damit wird ein Töten oder Verletzen von Tieren, Gelegen oder Jungvögel ausgeschlossen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

Vgl. 4.2. a)

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

vgl. 4.2. a)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

keine Störung bei Beachtung von 4.2 a)

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

vgl. 4.2 a)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

Art und Umfang der Maßnahmen,

der ökologischen Wirkungsweise,

dem räumlichen Zusammenhang,

Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),

der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,

der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,

der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement

der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Vgl. 4.1., Anlage Karte 1

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- ☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- ☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- ☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- ☐ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

Art und Umfang der Maßnahmen,

der Wirkungsweise im Populationskontext,

Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),

der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,

der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement

der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

unterlagen:

Verweis auf die detaillierten Plan-

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:
Art und Umfang der Maßnahmen,
der Wirkungsweise im Populationskontext,
Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgeintritts (Referenzen oder Quellen),
der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Karte 1

